

höher als seine Bezüge auf Grund dieses Gesetzes, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um pensionsfähige Bezüge handelt, als pensionsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtpensionsfähiger Zuschuß über den Reichshaushaltsplan bis zu dem Zeitpunkt weiterzugewähren, in dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen der Kinderzuschläge und des Ortszuschlags insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge einer Vermehrung der Kinderzahl, der Sinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

Der Ausgleichung nach Absatz 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Hundertsatz des Steuerzuschlags zugrunde gelegt.

In gleicher Weise ist den Pensionären, die im Reichsdienst wieder angestellt worden sind, ein etwaiger Ausfall an Pensionen und Diensteinkommen einschließlich der bisherigen Steuerzuschlägen bis zu dem angegebenen Zeitpunkt überplanmäßig zu ersetzen.

VII. Schlußvorschriften.

§ 31. I. Das Reichsbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245) wird wie folgt abgeändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Dienstehommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts.“

2. § 5 tritt außer Kraft.

3. Im § 26 Absatz 3 ist an Stelle von „12 000 M“ „60 000 M“ zu setzen.

II. Im § 2 Absatz 2 des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (RGBl. S. 208) sowie im § 2 Abs. 2 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (RGBl. S. 214) ist an Stelle von „300 M“ und „5000 M“ zu setzen „3000 M“ und „28000 M“.

§ 32. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Absatz 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 573) außer Kraft.

§ 33. § 5 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

Bis dahin erhalten die Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen vom Beginne des neunten Diätariendienstjahrs an Diäten entsprechend den Grund-